

# Vernehmlassungsantwort des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes SEK zur Änderung der Ausführungsverordnungen zu den Verfahrensregelungen und Informationssystemen (AIG 18.026)

Stellungnahme zur Verordnung über die Ausstellung von  
Reisedokumenten für ausländische Personen (RDV).

Bern, 20. August 2019

## 1. Ausgangslage

Die Evangelische Kirche Schweiz setzt sich seit ihrer Gründung für eine Migrationspolitik ein, die nicht nur auf Risiken und Gefahren fokussiert sondern auch die Chancen und den Mehrwert von Migration berücksichtigt. Im Umgang mit Migration und Flucht unterstützt sie entschieden die Einhaltung der internationalen völkerrechtlichen Vereinbarungen und der allgemeinen Erklärungen der Menschenrechte.

Der Kirchenbund bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Änderung der Ausführungsverordnungen zu den Verfahrensregelungen und Informationssystemen (AIG 18.026). Er äussert sich im Folgenden einzig zum Entwurf zur Verordnung über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen (E-RDV).

## 2. Positionierung Kirchenbund

Im neuen Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) wurde die Ausweitung des Reiseverbots für sämtliche Flüchtlinge in weitere Staaten wie Transit- und Nachbarstaaten verankert. Dies entspricht nicht der Genfer Flüchtlingskonvention. Aus diesem Grund lehnt der Kirchenbund diese Bestimmung ab. Er regt entschieden an, die Ausgangslage zumindest auf Verordnungsstufe abzumildern. Zwei Punkte möchte er besonders betonen:

- 1. In Art. 9a Abs. 1 E-RDV** sollen die «wichtigen Gründe» präzisiert werden, aus denen Reisen in einen vom SEM als unzulässig bestimmten Drittstaat trotzdem zu bewilligen sind (vgl. Art. 59c Abs. 2 AIG). Der Kirchenbund weist darauf hin, dass diese Gründe die Ausübung des Rechts auf Familienleben stark einschränken. Sie sind zu restriktiv formuliert. Er schliesst sich der Auffassung der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH) an: Es müssen zusätzliche Gründe anerkannt werden. Zwecks Pflege familiärer Beziehungen oder Erledigung wichtiger persönlicher Angelegenheiten sollten auch weiter gefasste Anlässe als nur Geburt oder Heirat berücksichtigt werden.
- 2. Der Kirchenbund ist zudem der Ansicht, dass der Begriff Familienangehörige nach Art. 9a Abs. 5 E-RDV** präziser definiert werden muss. Nahe persönliche Bindungen bestehen je nach Einzelfall zu unterschiedlichen Verwandten oder weiteren Personen - auch ausserhalb der stereotypen Definition. Es ist die Definition der Familie gemäss EMRK zu berücksichtigen, die auf tatsächliche enge persönliche Bindungen im Einzelfall abstellt.

## 3. Fazit Kirchenbund

Ein Treffen in einem Drittstaat in der Herkunftsregion ist für einen Flüchtling oftmals die einzige Möglichkeit, nahe Angehörige zu treffen und Familie zu leben. Das Recht auf Achtung des Familienlebens ist ein Menschenrecht. Aus diesem Grund muss es stark gewichtet werden. Der Kirchenbund ist der Ansicht, dass lediglich ein Generalverdacht, aufgrund dessen das SEM ein Reiseverbot für alle Flüchtlinge aus dem betreffenden Staat aussprechen kann, dieses Menschenrecht nicht aufwiegen kann.

© Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund SEK  
Bern, 19.08.2019  
[info@sek.ch](mailto:info@sek.ch) [www.sek.ch](http://www.sek.ch)